Aufbau der Schüler*innenvertretung an Berliner Oberstufenzentren

nach dem Schulgesetz in der geänderten Fassung vom 09.04.2019

Schulkonferenz (gewählt für 2 Jahre)

§75-§78

Aus jeder Abteilung:

- 1 Leiter*in der Abteilung
- 1 Vertreter*in der Lehrkräfte
- 1 Vertreter*in der Eltern
- 1 Vertreter*in der Schüler*innen

§75(2)

Für das OSZ insgesamt

- 1 Schulleitung
- Je 1 Vertreter*in von Arbeitnehmer*innen (Gewerkschaft) und Arbeitgeber*innen

Gegebenenfalls beratend:

- Vertreter*in von Eltern und Schüler*innen nichtdeutscher Herkunftssprache §77(3) §85(4)

§86(2) OSZ

Schulsprecher*in des OSZ und bis zu 3 Stellvertret.

Leitet die GSV und beruft die Sitzungen ein.

§85(6)

Bis zu 3 Vertrauenslehrkräfte können von der GSV für das OSZ gewählt werden.

Schüler*innenausschuss Berufliche Schulen

§112

Vertretung der SV aller OSZ in Berlin §86(2)

Gesamtkonferenz der Lehrkräfte §79

§85(4)

Fachkonferenzen der Lehrkräfte §80(1)

§85(4)

Weitere Teil-konferenzen §80(3)

§85(4)

Gesamtschüler*innenvertretung (GSV) §85

Abt. Abt. Abt.

Beide Abteilungs-sprecher*innen jeder Abteilung §86(2)

(im Fall einer fachschulischen Abt.: 1 Abt.studierendenvertreter*in mit 3 Stellvertreter*innen) §87(2)

Wählt den oder die Schulsprecher*in, die Mitglieder und Vertreter*innen der Schüler*innen in den Gremien des OSZ und auf Landesebene sowie Vertrauenslehrkräfte des OSZ

Abteilung 3 usw.

Abteilung 2

Abteilung 1 Abt. §86(1)

geleitet von 2 Abteilungs-sprecher/innen

§86(1) Abteilungs-schüler*innenvertretung

Alle Klassensprecher*innen (bzw. Studierendensprecher*innen oder Sprecher*innen je 20 Schüler*innen)

§86(1) §86(1) §86(1)

wählt 2 Abteilungssprecher*innen und je 1 beratendes Mitglied für die Abteilungs-konferenzen von Lehrkräften und Eltern

Abteilungs-schüler*innen-versammlung §85(7)

Versammlung aller Schüler*innen einer Abteilung. Kann min. 2x im Halbjahr für max. 2 Stunden einberufen werden.

Abteilungskonferenz der Lehrkräfte

Teilkonferenzen der Lehrkräfte der Abt.

ggf. Abteilungs-elternversammlung

nur in fachschulischen Abteilungen eines OSZ:

geleitet von 1 Abteilungs-studierenden-vertreter*in mit 3 Stellvertret. §87(2)

Abt.

Abteilungs-studierendenvertretung §87(2)

Alle Studierendensprecher*innen einer rein fachschulischen Abteilung eines OSZ

§87(2) §86(1) §86(1)

wählt 1 Abteilungssprecher*in mit 3 Stellvertret., 2 beratende Mitglieder für die Abteilungskonferenz der Lehrkräfte und je 1 beratendes Mitglied für weitere Konferenzen

---

Klasse

wählt 2 Klassensprecher*innen und 2 Vertreter*innen für die Klassenkonferenz §84(1)

Klassen-konferenz

§81, §82(4)

Semestergruppe

Semester- oder Jahrgangs-konferenz

§81, §82(4)

wählt 2 Studierendenprecher*innen, (diese sind auch die Vertretung in der Semesterkonferenz) §87(1)

(falls keine Klassen bestehen)

Für je 20 Schüler*innen der Abteilung wird 1 Sprecher*in gewählt.

1:20 1:20 §86(1)

Klassenrat

§84(2) A

Die Klasse / Semestergruppe / Jahrgangsstufe kann je Monat mindestens 1 Unterrichtsstunde zur eigenen Beratung nutzen.

Seminare für Schülervertreter*innen an OSZ
www.demokratieundvielfalt.de

DEVI Verein für Demokratie und Vielfalt in Schule und beruflicher Bildung

be Berlin Berliner Landeszentrale für politische Bildung